



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. Juli 2022, Nr. 14

Inhaltsübersicht

Bekanntmachungen

Grundordnung für die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen.....	363
Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz) im Haushaltsjahr 2021.....	364
Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen im Land Nordrhein-Westfalen.....	366
Personalnachrichten	370
Ausschreibungen	373

Bekanntmachungen

Grundordnung für die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen Bekanntmachung v. 15. Juli 2022 (2322 - V. 5)

- JMBl. NRW S. 363 -

Die Grundordnung für die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 16. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die ordentlichen Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat finden alle zwei Jahre im Monat April beginnend mit dem Jahr 2023 nach Maßgabe des § 15 FHGöD statt.“

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

**Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Vollstreckungsbeamten
(Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz) im Haushaltsjahr 2021**

Bekanntmachung des JM vom 24.06.2022 (2346 - Z. 1)
- JMBl. NRW S. 364 -

- Übersicht für das Jahr 2020 im JMBl. NRW 2021 S. 241 -

A. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher														
Lfd. Nr.	OLG-Bezirk	Personen				Dienstgeschäfte								
		Zahl der												
		Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher insgesamt (einschl. Hilfskräfte)	Gerichtsvollzieherinnen (einschl. Hilfskräfte)	Gerichtsvollzieher (einschl. Hilfskräfte)	Personen in Ausbildung zum Gerichtsvollzieherdienst	Zustellungen vom Gerichtsvollzieher persönlich bewirkt	Zustellungen unter Mitwirkung der Post	Protestaufträge	Pfändungsaufträge	Räumungsaufträge	Räumungsaufträge § 885 a ZPO	isolierte gütliche Erledigung	Präsenzversteigerung (Termine)	
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12	13	
1	Düsseldorf	266,72	129	139	17	168.364	254.508	24	52.993	1.740	2.144	6.439	27	
2	Hamm	462,70	177	245	15	304.895	291.622	25	88.486	2.310	3.466	5.991	35	
3	Köln	227,73	128	113	15	71.909	79.666	30	41.941	1.039	1.732	1.235	86	
4	Summe 2021	957,14	434	497	47	545.168	625.796	79	183.420	5.089	7.342	13.665	148	
5	Summe 2020	955,78	411	501	37	627.583	701.393	89	219.170	6.193	8.419	22.705	143	

Lfd. Nr.	OLG-Bezirk	Dienstgeschäfte											
		Zahl der											
		Internet- ver- steigerung (Ausgebote)	Anträge auf Abnahme der Vermögens- auskunft	geleistete VAK	Abschriften- erteilung an Drittgläubiger	sonstige Vollstreckungs- aufträge	Adress- ermittlung EMA	Adress- ermittlung AZR, DRV, KBA	Dritt- auskünfte DRV	Dritt- auskünfte BZASt	Dritt- auskünfte KBA	durchge- führten Vor- pfändungen	Voll- streckungs- aufträge der Justiz- behörden
		14	15	15 a	15 b	16	17 a	17 b	18 a	18 b	18 c	19	20
1	Düsseldorf	12	193.005	40.992	21.447	61.814	24.304	864	32.906	44.973	4.272	166	12.299
2	Hamm	4	329.727	71.406	42.466	84.797	43.654	1.579	51.375	72.882	5.924	1.099	26.016
3	Köln	1	153.336	30.040	18.199	40.986	18.803	664	23.997	34.843	3.461	188	9.920
4	Summe 2021	17	676.068	142.438	82.112	187.597	86.761	3.107	108.278	152.698	13.657	1.453	48.235
5	Summe 2020	82	716.708	153.780	91.867	196.524	88.169	3.153	90.065	142.196	13.027	1.799	48.807

B. Vollziehungsbeamtinnen und -beamte der Justiz

Lfd. Nr.	OLG-Bezirk	Personen	Dienst- geschäfte
		Vollziehungs- beamten (einschl. Hilfskräfte)	Vollstreckungs- aufträge der Justizbehörden
		1	2
1	Düsseldorf	4,48	2.273
2	Hamm	0,00	0
3	Köln	2,00	2.280
4	Summe 2021	6,48	4.553
5	Summe 2020	8,38	6.469

**Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizei- und Justizbehörden sowie
Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen
im Land Nordrhein-Westfalen**

Gemeinsamer (Rund-)Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration,
des Ministeriums des Innern und
des Ministeriums der Justiz (4100 - III. 280)
vom 29. April 2022 - JMBl. NRW S. 366 -

Die Ausländer-, die Polizei- und Justizbehörden unterstützen sich gegenseitig, indem sie ihren jeweiligen Unterrichtungspflichten bei aufeinander bezogenen strafrechtlichen und ausländerrechtlichen Verfahren nachkommen.

Es ist wie folgt zu verfahren:

1

Grundsatz

Eine Mitteilung kann zurückgestellt werden, solange sie den Untersuchungszweck gefährdet (§ 12 Absatz 3 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist in Verbindung mit § 479 der Strafprozessordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, im Folgenden StPO). Nach Fortfall des Hinderungsgrundes ist sie unverzüglich nachzuholen.

Die Staatsanwaltschaften und übrigen Vollstreckungsbehörden erfüllen die nachfolgend angesprochenen Mitteilungsverpflichtungen jeweils nach Maßgabe der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2019 (BANz AT 08.04.2019 B1), im Folgenden MiStra.

2

Mitteilungsverpflichtungen nach Einleitung eines Strafverfahrens

2.1

Die Polizeibehörde unterrichtet unverzüglich, das heißt mit Eingang der Strafanzeige bei der sachbearbeitenden Dienststelle, die für die verdächtige ausländische Person nach Ausländerzentralregister aktenführende Ausländerbehörde über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 87 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, sowie über Erkenntnisse nach § 87 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes. Ergibt sich aus dem Ausländerzentralregister keine aktenführende Ausländerbehörde, so ist die Mitteilung an die für den Tatort zuständige Ausländerbehörde zu richten.

2.2

Die Staatsanwaltschaft unterrichtet die Ausländerbehörde entsprechend in den Fällen, in denen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unmittelbar durch die Staatsanwaltschaft oder durch Zoll-, Finanz- oder Polizei- oder andere Behörden außerhalb Nordrhein-Westfalens erfolgt, sofern die Ausländerbehörde nicht zuvor von einer anderen Stelle über die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens unterrichtet worden ist und sich dies aus der Ermittlungsakte ergibt. Satz 1 gilt entsprechend für die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens gegen einen Ausländer.

2.3

Nummer 2.1 Satz 1 gilt gemäß § 87 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes entsprechend für den Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls.

2.4

Die Polizeibehörde beziehungsweise Staatsanwaltschaft dokumentiert im jeweiligen Ermittlungsvorgang, welche Ausländerbehörde sie unterrichtet hat.

2.5

Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine ausländische Person eingeleitet oder die öffentliche Klage erhoben, ersucht die Ausländerbehörde, wenn sie eine Ausweisung oder Abschiebung beabsichtigt und der Abschiebung keine langfristigen Abschiebungshindernisse entgegenstehen, die Staatsanwaltschaft mittels des vorgesehenen Vordrucks oder in besonders eilbedürftigen Ausnahmefällen telefonisch um ihr Einvernehmen (§ 72 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz). Hierzu übermittelt die Ausländerbehörde der Staatsanwaltschaft unter Angabe ihrer eigenen Erreichbarkeit, einschließlich Telefaxnummer, die Ausländerzentralregister -Nummer und alle relevanten Informationen, insbesondere solche, die die Dringlichkeit oder die Auswirkungen der Entscheidung begründen. Seitens der Staatsanwaltschaft ist für die unverzügliche Weiterleitung an eine zuständige Dezernentin beziehungsweise einen zuständigen Dezernenten Sorge zu tragen. Ist die Zuständigkeit weiterer Dezernate berührt, sorgt diese beziehungsweise dieser für die schnellstmögliche Weiterleitung der Anfrage auch nach dort.

Die Staatsanwaltschaft teilt ihre Entscheidung der Ausländerbehörde mittels des entsprechenden Vordrucks mit. Die Prüfung des Ersuchens und die Rückmeldung der Entscheidung erfolgen umgehend, sofern die Ausländerbehörde in ihrem Ersuchen eine besondere Eilbedürftigkeit begründet hat.

2.6

Im Falle des erteilten Einvernehmens unterrichtet die Ausländerbehörde die Staatsanwaltschaft unverzüglich über die erfolgte Durchführung oder die Nichtdurchführung der Abschiebung.

2.7

Die Ausländerbehörde informiert die Staatsanwaltschaft unverzüglich über einen Zuständigkeitswechsel nach Übermittlung eines Ersuchens nach Nummer 2.5. Sie teilt der Staatsanwaltschaft mit, wenn das Ersuchen nicht mehr aufrechterhalten wird, weil aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht mehr beabsichtigt sind.

2.8

Vor einer Entscheidung über die Erteilung, die Verlängerung oder den Widerruf eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 4a oder 4b des Aufenthaltsgesetzes und die Festlegung, Aufhebung oder Verkürzung einer Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes ist die für das in § 25 Absatz 4a oder 4b des Aufenthaltsgesetzes in Bezug genommene Strafverfahren zuständige Staatsanwaltschaft oder das mit ihm befasste Strafgericht zu beteiligen, es sei denn, es liegt ein Fall des § 87 Absatz 5 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes vor. Sofern der Ausländerbehörde die zuständige Staatsanwaltschaft noch nicht bekannt ist, beteiligt sie vor einer Entscheidung über die Festlegung, Aufhebung oder Verkürzung einer Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes die für den Aufenthaltsort zuständige Polizeibehörde.

3

Mitteilungspflichten nach Beginn der Untersuchungshaft

3.1

Die Justizvollzugsanstalt, die nach der Vollzugsgeschäftsordnung Nordrhein-Westfalen, AV d. JM v. 7. Dezember 2017 (1464 - IV. 1) - JMBl. NRW S. 323 - in der Fassung vom 15. Juni 2021 - JMBl. NRW S. 235 -, für Mitteilungen an die Ausländerbehörde zuständig ist, teilt nach § 74 Absatz 2 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682) geändert worden ist, der für diese Person zuständigen Ausländerbehörde den Antritt der Untersuchungshaft, die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt oder die Entlassung aus der Untersuchungshaft mit.

3.2

Ist der Justizvollzugsanstalt die zuständige Ausländerbehörde nicht bekannt, so erfolgt die Mitteilung an die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Justizvollzugsanstalt befindet. Sofern diese Ausländerbehörde nicht selbst gemäß § 14 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 10. September 2019 (GV. NRW. S. 593), die zuletzt durch Verordnung vom 3. März 2021 geändert worden ist, zuständig ist, leitet sie die Mitteilung unverzüglich an die hiernach zuständige Ausländerbehörde weiter. Zugleich informiert die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Justizvollzugsanstalt befindet, die Justizvollzugsanstalt über die zuständige Ausländerbehörde. Ist der Ausländer zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet oder dort untergebracht, so ist gemäß § 15 Absatz 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen die zu unterrichtende Ausländerbehörde die Zentrale Ausländerbehörde des Regierungsbezirks, in dem sich die Aufnahmeeinrichtung befindet.

3.3

Nach Eingang der Mitteilung über den Antritt der Untersuchungshaft prüft die zuständige Ausländerbehörde umgehend aufenthaltsbeendende Maßnahmen. Kommen solche in Betracht, informiert sie unverzüglich die ermittlungsführende Staatsanwaltschaft über das Ergebnis ihrer Prüfung.

3.4

Die Staatsanwaltschaft unterrichtet in diesen Fällen die nach Aktenlage zuständige Ausländerbehörde, sobald sie beabsichtigt, die Aufhebung eines Haftbefehls oder die Verschonung vom Vollzug der Untersuchungshaft zu beantragen (§ 120 Absatz 3 StPO). In sonstigen Fällen informiert die Staatsanwaltschaft die nach Aktenlage zuständige Ausländerbehörde unverzüglich, sobald sie von der Entlassung des Beschuldigten Kenntnis erlangt. Liegen bei der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse darüber vor, dass das Gericht beabsichtigt, einen Beschuldigten aus der Untersuchungshaft zu entlassen, teilt sie dies der nach Aktenlage zuständigen Ausländerbehörde ebenfalls unverzüglich mit.

4

Mitteilungspflichten nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens

4.1

Die Staatsanwaltschaft teilt nach § 87 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes der nach Aktenlage zuständigen Ausländerbehörde die Einstellung des Ermittlungsverfahrens sowie den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls mit. Gleiches gilt für die Erhebung der öffentlichen Klage sowie den Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls.

4.2

Die Staatsanwaltschaft teilt der nach Aktenlage zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich den Termin der Hauptverhandlung mit, sofern sie gemäß Nummer 2.5 über die beabsichtigte Ausweitung oder Abschiebung unterrichtet wurde. Dies gilt insbesondere in Fällen von Nummer 2.3. Im Anschluss an die Hauptverhandlung unterrichtet sie die Ausländerbehörde über das Ergebnis der Hauptverhandlung.

5

Mitteilungspflichten nach gerichtlicher Erledigung des Strafverfahrens

5.1

Die Staatsanwaltschaft oder in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, der Vollstreckungsleiter als Vollstreckungsbehörde teilt der nach Aktenlage zuständigen Ausländerbehörde gemäß § 87 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes unmittelbar die gerichtliche Erledigung des Strafverfahrens mit und übersendet ihr im Falle einer Verurteilung nach Vorliegen des rechtskräftigen Urteils nebst Gründen. Ist eine Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, erfolgt oder wurde eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, teilt die Staatsanwaltschaft oder in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz der Vollstreckungsleiter als

Vollstreckungsbehörde zudem mit, von welchem Zeitpunkt an eine Maßnahme nach § 456a StPO in Betracht kommt.

5.2

Die Staatsanwaltschaft oder in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz der Vollstreckungsleiter als Vollstreckungsbehörde teilt der zuständigen Ausländerbehörde gemäß § 74 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 der Aufenthaltsverordnung unverzüglich den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung sowie den Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung mit.

5.3

Die Justizvollzugsanstalt, die eine ausländische Person in die Strafhaft aufnimmt, teilt nach § 74 Absatz 2 der Aufenthaltsverordnung der für diese Person zuständigen Ausländerbehörde den Antritt der Strafhaft, die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt sowie den vorgesehenen und den festgesetzten Termin für die Entlassung aus der Strafhaft mit. Über Änderungen mitgeteilter Entlassungstermine ist die zuständige Ausländerbehörde im Hinblick auf mögliche ausländerrechtliche Maßnahmen zu informieren, bei kurz bevorstehenden Entlassungsterminen erfolgt die Mitteilung unverzüglich. Auf Fälle der Auslieferungshaft ist Satz 1 entsprechend anwendbar.

5.4

Ist der Justizvollzugsanstalt die zuständige Ausländerbehörde nicht bekannt, so erfolgt die Mitteilung an die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Justizvollzugsanstalt befindet. Sofern diese Ausländerbehörde nicht selbst gemäß § 14 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen zuständig ist, leitet sie die Mitteilung unverzüglich an die hiernach zuständige Ausländerbehörde weiter. Zugleich informiert die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Justizvollzugsanstalt befindet, die Justizvollzugsanstalt über die zuständige Ausländerbehörde.

5.5

Die Justizvollzugsanstalten gewähren zur Vorbereitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen der Ausländerbehörde Akteneinsicht in die Gefangenenpersonalakte, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Ausländerbehörde für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Ausländerbehörde sich nur durch Einsicht in die Gefangenenpersonalakte ein Gesamtbild machen kann. Die Fertigung von Kopien in der Justizvollzugsanstalt wird in angemessenem Umfang ermöglicht.

5.6

Die Ausländerbehörde prüft die Möglichkeit der Überstellung oder der Abschiebung, teilt das Ergebnis ihrer Prüfung umgehend, jedoch spätestens einen Monat vor dem Halbstrafenzeitpunkt der Vollstreckungsbehörde mit und regt gegebenenfalls eine Maßnahme nach § 456a StPO an. Die Staatsanwaltschaft oder in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz der Vollstreckungsleiter als Vollstreckungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für ein Absehen von der weiteren Vollstreckung vorliegen und trifft die Entscheidung nach § 456a StPO so frühzeitig, dass die zur Entlassung und Aufenthaltsbeendigung notwendigen Vorbereitungen der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise Maßregelvollzugseinrichtung und der Ausländerbehörde fristgemäß getroffen werden können.

6

Weitere Mitteilungspflichten

Auf das Bestehen weiterer Mitteilungspflichten zwischen Justiz-, Polizei- und Ausländerbehörden wie zum Beispiel nach § 482 StPO (Nummer 11 MiStra), § 8 Absatz 1a des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, (Nummer 42a MiStra) oder der Vollzugsgeschäftsordnung Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

7

Inkrafttreten

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Ministerialrat** (B 3): Ministerialrat (B 2) Jörg Baack u. Stephan Hackert.

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Präsidentin des Landgerichts (R 4)**: Leitende Ministerialrätin Stefanie Rüntz in Krefeld; z. **Richter am OLG**: Richter am AG Dr. Martin Roericht in Dortmund, z. Zt. abgeordnet an das JM NRW u. Richter am LG Dr. Martin Laufen in Duisburg, z. Zt. abgeordnet an das JM NRW; z. **Vors. Richter/in am LG**: Richter am LG Felix Runge in Düsseldorf, z. **Richter/in am LG**: Richter/in Helena Barzel in Mönchengladbach u. Klaas Rick in Wuppertal, z. **Richterin am AG**: Richterin Leonie Kottke in Duisburg, Alexandra Thiemann in Kempen u. Ricarda Stahl in Remscheid, z. **Justizrätin mit AZ**: Justizrätin Helma Sanders-Keilhäuber am AG Düsseldorf z. **Justizamtsinspektor/in mit AZ**: Justizamtsinspektorin Monika Voß in Düsseldorf z. **Justizamtsinspektor/in**: Justizhauptsekretär/in Romina Romano, Katja Stiller, Angelika Hagemann, Silke Billmann, Gabriele Grotstollen-Gerschewski, Carmen Theisen u. Bettina Merks in Wuppertal, Claudia Kühler u. Heike Wilke in Remscheid, Susanne Pohlig in Solingen, z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretärin Katrin Osenberg u. Julie Hahn in Wuppertal, Barbara Küller, Svenja Schaeffer u. Elzbieta Lange in Solingen; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär Andrew Bruch in Wuppertal.

Ruhestand:

Justizamtfrau Christine Schmitz in Geldern, Justizamtsinspektorin Elisabeth Wiegand-Püllen in Neuss, Elke Patz in Duisburg, Angelika Perz-Gerke in Wuppertal, Obergerichtsvollzieher Johannes Koch in Mönchengladbach-Rheydt, Justizhauptwachtmeister Hans-Gerd Servos in Düsseldorf.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt: Assessor/in: Dr. Leonie Waldhausen.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizamtsrätin**: Justizamtfrau Astrid Finken aus Mönchengladbach in Krefeld.

Ruhestand:

Justizamtsrat Heinz-Jörg Sporkert in Wuppertal.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Noémie Fischer, Svenja Lea Hürter u. Aylin Öner.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Direktor des AG - R 2 AZ Fn. 9** - : Direktor des AG - R 2 AZ Fn. 3 - Dr. Paul Springer in Siegen.

Versetzt:

Richterin am LG Andrea Gombac von Stralsund nach Hagen.

Ruhestand:

Richter/in am Oberlandesgericht: Kerstin Becker und Heinrich-Joachim Meißner; Justizamtsinspektor (A 9 m. AZ): Frank Przibylla in Dortmund.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Anna Möller u. Nicole Schäferhoff.

Staatsanwaltschaften

Ruhestand:

Justizamtsinspektorin Karin Kater in Essen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Lisa Maria Walter.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter am OLG**: Richter am OLG Mark Noethen; z. **Justizamtsrätin/amtsrat**: Justizamtfrau/-amtmann: Sandra Drewke, Marco Schwendtner, Ariane Semrau u. Petra Wierichs in Köln, Sabine Lüneburg in Siegburg; z. **Sozialamtsrätin/-amtsrat**: Sozialamtfrau/-amtmann Monika Heidemeyer u. Albert Mungen in Köln; z. **Justizamtfrau/-amtmann**: Justizoberinspektor/in Katharina-Elisabeth Meyer in Aachen, Jennifer Rath in Bergheim, Daniela Klausen in Bonn, Katharina Schmalenberg in Brühl, Britta Jöster u. Judith Peiker in Euskirchen, Regina Elfriede Homann in Gummersbach, Stephanie Heß in Köln u. Danuta Blankenstein in Siegburg; z. **Sozialamtfrau/-amtmann**: Sozialoberinspektor/in Stephanie Herwartz, Eric Steingrüber u. Nicole Unterhalt in Köln; z. **Justizamtsinspektor/in - A 9 m. AZ** -: Justizamtsinspektor/in Petra Gerhards u. Brunhilde Irlenborn in Siegburg u. Achim Soest in Waldbröl; z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Alexandra Steyns in Bergheim, Iris Wassong in Euskirchen, Katja Weber in Gummersbach, Helga Prommegger in Kerpen, Sandra Wasserheß in Königswinter, Annegret Funken, Irmgard Hohn, Alexandra Kranz u. Lore Zacharias in Siegburg, Sandra Kalenberg in Rheinbach, Petra Hermes u. Susanne Rau in Waldbröl; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Nicole

Wirtz in Kerpen, Jürgen Jesse in Köln, Andrea Rutkowski u. Heike Schäfer in Siegburg; z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Cornelia Rose in Euskirchen.

Ausgeschieden:

Justizinspektorin Jacqueline D’Incicco in Köln durch Entlassung auf eigenen Antrag.

Ruhestand:

Direktorin des AG Euskirchen Petra Strothmann-Schiprowski, Richterin am AG Susanne Bollig in Köln.

Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

z. **Staatsanwältin/Staatsanwalt**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe)/Staatsanwalt (Richter auf Probe) Tanja Korn, Tina Langer, Maurice Niehoff, Sophia Plöger, Linda Schäfer u. Yannik Wittekopf in Köln.

Richterinnen/Richter auf Probe:

Ernannt:

Assessor/in Jasper Kühn u. Franziska Pauels.

OVG und Verwaltungsgerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richterin am VG**: Richterin am VG Dr. Laura Bollrath in Köln u. Dr. Amrei Stocksmeyer in Minden; z. **Richter/in am VG**: Richter/in David Retzmann in Aachen, Andreas Gierke u. Lena Mattner in Arnsberg, Karoline Büchler u. Janna Kreft in Düsseldorf, Dr. Volker Herbolsheimer, Tobias Lips u. Dr. Marius Prinz in Gelsenkirchen, Dr. Anne Geismann u. Janine Mues in Köln.

Ausgeschieden:

Richter am OVG Dr. Andreas Klenke auf eigenen Antrag und bei gleichzeitiger Übernahme in den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen (Berichtigung der Veröffentlichung vom 1. April 2022), Richterin am VG Sarah Kind in Gelsenkirchen auf eigenen Antrag.

Ruhestand:

Vors. Richter am VG Ralf Marwinski in Köln u. Regierungsamtsinspektorin Petra Ommer in Köln.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Valerie Boecker, Marten Franke, Philip Grüner, Lena Heinrichs, Robin Kaiser, Lea Löw, Stephanie Röwekamp, Isabelle Vogt und Dr. Paul Wissel.

Finanzgerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am Finanzgericht:** Richter Dr. Christian Sternberg in Münster u. Richterin kraft Auftrags Andrea Otten in Köln, z.Zt. abgeordnet an das JM NRW; z. **Richter/in kraft Auftrags:** Ministerialrätin Katharina Wagner in Düsseldorf u. Oberregierungsrat Lukas Oeste in Köln.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am FG Paul Helmut Moritz in Köln.

LAG-Bezirk Hamm

Ernannt

z. **Richter am ArbG:** Richter Dr. Sebastian Kauschke in Iserlohn.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsrat:** Regierungsamtsrat Sascha Jacoby in Hagen, Sven Reinery in Wuppertal-Ronsdorf; z. **Regierungsamtmann:** Regierungsoberinspektor Daniel Krabb in Bochum-Langendreer; z. **Sozialamtfrau/-amtmann:** Franca-Carina Büschenfeld u. Björn Bock in Wuppertal-Ronsdorf; z. **Hauptwerkmeister:** Oberwerkmeister Julian Schümann u. Daniel Barnekow in Bielefeld-Brackwede, Bartosz Stoltny in Iserlohn; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in:** Justizvollzugsobersekretär/in Gabriele Kellner, Lena Off u. Jenny Schwenke in Münster, Tarek Alissa, Hasan Aydin, Janina Karlovits, Sylvia Knobbe u. Andreas Kunz in Schwerte; z. **Oberwerkmeister:** Justizvollzugsobersekretär Thomas Franken in Euskirchen.

Ruhestand:

Technischer Oberinspektor Rudolf Hövekenmeier in Hövelhof, Justizvollzugsamtsinspektor Claus-Peter Conrads in Rheinbach.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Vizepräsidentin o. Vizepräsident des OLG (R 4) in Düsseldorf
- 1 Leitende Oberstaatsanwältin o. Leitender Oberstaatsanwalt (R 3) b. d. GStA Düsseldorf
- 1 Richterin o. Richter am OLG (R 2) in Düsseldorf
- 1 o. mehrere Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am LG (R 2) in Köln
- 1 Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. StA Aachen
- 1 o. mehrere Richterin o. Richter am LG in Bonn
- 1 o. mehrere Richterin o. Richter am LG in Köln
- 1 o. mehrere Richterin o. Richter am LG in Dortmund
- 1 o. mehrere Richterin o. Richter am LG in Hagen
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Hamm -
- 1 Richterin o Richter am AG in Wetter
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Hamm -
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Arnsberg
- für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm -
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Bielefeld
- für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm -
- 1 Sozialrätin o. Sozialrat - fliegend - für die Leitung eines Sozialdienstes b. d. JVA Bielefeld-Brackwede o. b. d. SothA Bochum o. b. d. JVA Wuppertal-Vohwinkel
- 1 Sozialamtfrau o. Sozialamtmann b. d. JVA Willich I
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ) - Kammerleitung - b. d. JVA Bielefeld-Brackwede
- die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Bielefeld-Brackwede angefordert werden -
- mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Bochum
- 1 o. mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Willich II
- 2 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. Justizvollzugs-
krankenhaus NRW
- mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Bochum
- 1 o. mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Willich II
- 1 o. mehrere Hauptwerkmeisterin o. Hauptwerkmeister b. d. JVA Geldern

Leitung der JVA Kleve

Der vorgenannte, der Besoldungsgruppe A 15 LBesO A NRW zugeordnete Dienstposten bei der Justizvollzugsanstalt Kleve ist neu zu besetzen. Bewerben können sich Angehörige des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Ständige Vertretung der Leitung der JVA Düsseldorf

Der vorgenannte, der Besoldungsgruppe A 15 LBesO A NRW zugeordnete Dienstposten bei der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf ist demnächst neu zu besetzen. Bewerben können sich Angehörige des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Ständige Vertretung der Leitung der JVA Geldern

Der vorgenannte, der Besoldungsgruppe A 15 LBesO A NRW zugeordnete Dienstposten bei der Justizvollzugsanstalt Geldern ist demnächst neu zu besetzen. Bewerben können sich Angehörige des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Mitarbeiterin / Mitarbeiter im psychologischen Dienst b. d. JVA Attendorn

Bei der Justizvollzugsanstalt Attendorn sind eine unbefristete und eine befristete Vollzeitstelle als Mitarbeiter/in im psychologischen Dienst (BesGr. A 13/EG 13 TV-L) zu besetzen. Die unbefristete Stelle ist sofort zu besetzen. Die befristete Stelle ist sofort bis März 2024 besetzbar. Die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Attendorn angefordert werden.

Mitarbeiterin / Mitarbeiter des psychologischen Dienstes b. d. JVA Bochum

Bei der JVA Bochum ist eine Stelle in der Laufbahn des psychologischen Dienstes in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, zu besetzen. Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A13 LBesO A NRW zugeordnet. Das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Bochum angefordert werden.

Leiterin / Leiter des ambulanten Sozialen Dienstes b. d. LG Bielefeld

Bei dem Landgericht Bielefeld ist demnächst der Dienstposten einer Leiterin / eines Leiters des ambulanten Sozialen Dienstes zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamte des Sozialdienstes der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 LBesO A (Beförderungsamt) übertragen ist.

Leiterin / Leiter des ambulanten Sozialen Dienstes b. d. LG Paderborn

Bei dem Landgericht Paderborn ist demnächst der Dienstposten einer Leiterin / eines Leiters des ambulanten Sozialen Dienstes zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamte des Sozialdienstes der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A13 LBesO A (Beförderungsamt) übertragen ist.

Oberlehrerin / Oberlehrer b. d. Justizvollzugsanstalt Willich I

Bei der Justizvollzugsanstalt Willich I ist demnächst der Dienstposten einer Oberlehrerin / eines Oberlehrers zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A 13 beziehungsweise der Entgeltgruppe 13 TV-L zugeordnet.

Die Stellenbeschreibung nebst Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Willich I angefordert werden.

Leitung der Arbeitsverwaltung b. d. JVA Bielefeld-Senne

Bei der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne ist die Funktion der Leiterin oder des Leiters der Arbeitsverwaltung (A 12) zu besetzen. Die Stellenbeschreibung und Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne angefordert werden.

Mitarbeiterin / Mitarbeiter im Sozialdienst b. d. JVA Attendorn

Bei der JVA Attendorn ist eine befristete Stelle mit einem Stellenanteil von 59 % als Mitarbeiter/in im Sozialdienst (EG S 15 TV-L) ab sofort bis Februar 2024 zu besetzen.

Die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Attendorn angefordert werden.

Stellvertretende/r Leiter/in des Allgemeinen Vollzugsdienstes b. d. JVA Willich I

Bei der Justizvollzugsanstalt Willich I ist der, nach BesGr A 9 mit Zulage LBesO A der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, bewertete vorbezeichnete Dienstposten zu besetzen.

Das Stellen- und Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Willich I angefordert werden.

Leitung des Werkdienstes b. d. JVA Bochum-Langendreer - Berufsförderungsstätte -

Bei der JVA Bochum-Langendreer ist der Dienstposten der Werkdienstleitung zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A9 / A9 mit Amtszulage zugeordnet.

Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Bochum-Langendreer angefordert werden.

Leitung der Justizwachtmeisterei b. d. AG Oberhausen

Bei dem Amtsgericht Oberhausen ist der Dienstposten d. Leiters/Leiterin der Justizwachtmeisterei des Amtsgerichts Oberhausen zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den BesGr. A 6 bis A 7 (Laufbahngruppe 1.1) zugeordnet. Bewerben können sich Beamtinnen/Beamte, denen ein Amt bis zur BesGr. A 6 zugeordnet ist.

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitender Ministerialrat Detlef Heinrich

Redaktion

Regierungsrätin Martina Bamberger
jmbl@jm.nrw.de